



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2023

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Israel (hier: Palästinensische Autonomiegebiete)

Es ist zu beachten, dass staatenlose palästinensische Volkszugehörige dem Personalstatut des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts unterliegen.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt von der palästinensischen Autonomiebehörde.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, je nach Religionszugehörigkeit ausgestellt von der zuständigen konfessionellen Behörde (Kirchengemeinde oder Sharia-Gericht).
- 3) Die Eheschließung einer Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt. Auch im Übrigen werden religionsverschiedene Ehen im Heimatland gegebenenfalls nicht anerkannt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil bzw. Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (Palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines moslemischen Palästinensers muss dann zur Wirksamkeit für den palästinensischen Rechtsbereich durch das zuständige Sharia-Gericht anerkannt werden, wenn bereits die Eheschließung bei den palästinensischen Behörden registriert wurde. Die Anerkennungsentscheidung des Sharia-Gerichts ist im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Von einer Nicht-Registrierung der ausländischen Eheschließung ist auszugehen, wenn sowohl der Auszug aus dem Bevölkerungsregister als auch die Familienstandsbescheinigung des Sharia-Gerichts als Familienstand "ledig" enthalten.

Darüber hinaus liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Israel (hier: Palästinensische Autonomiegebiete) sind mit einer Legalisation des deutschen Vertretungsbüros in Ramallah zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (Palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.